Gemarkung Grasleben

Flur 7

M 1:1000

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

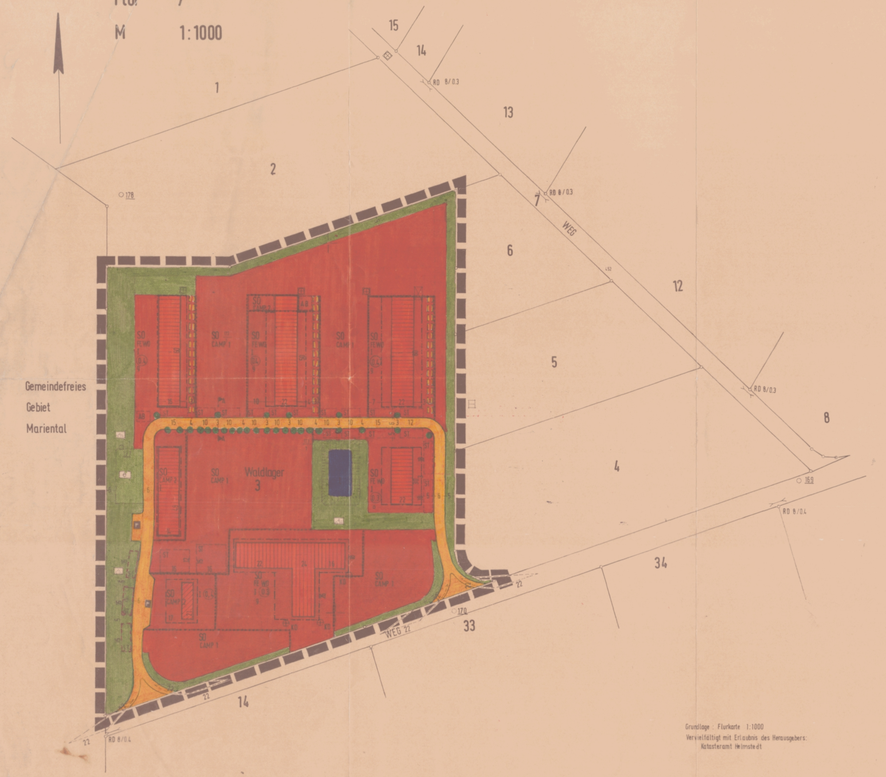

Grundlage: Flurkarte 1:1000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:
Katasteramt Helmstedt

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- Sondergebiete, die der Erholung dienen (s. textl. Festsetzung Ziff. 1)
- CAMP 1 Camping- und Zeltplätze
- CAMP 2 Flächen für Einrichtungen nach §§ 10 - 13 CPLVO
- FE WO Ferienwohnen (s. textl. Festsetzung Ziff. 2)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- I Zahl der Vollgeschosse
- (0,1) Geschossflächenzahl GFZ

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

- Strassenverkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Sichtdreieck

GRÜNFLÄCHEN, unterhaltungspflichtig ist der Betreiber der Anlage

- Parkanlage (s. textl. Festsetzung Ziff. 3)
- Spielplatz
- Grünanlagen (s. textl. Festsetzung Ziff. 4)
- zu erhaltende Bäume (s. textl. Festsetzung Ziff. 5)
- zu pflanzende Bäume (s. textl. Festsetzung Ziff. 6)

WASSERFLÄCHEN

- Flächen für die Wasserwirtschaft, Löschwasserteich

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN:

- Flächen für Stellplätze
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Abfallbeseitigung)
- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der anliegenden Grundstücke und der zuständigen Versorgungsunternehmen.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

BESTANDSANGABEN

- vorhandene bauliche Anlagen
- Eigentumsgrenze
- 123/4 Flurstücknummer
- Teich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bei Anpflanzungen in den Sondergebieten sind nur die unter den Ziffern 3 und 4 aufgeführten Pflanzen zulässig.

2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in den Sondergebieten Ferienwohnen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in der Abstandsfläche zulässig sind, wie folgt eingeschränkt:

   zulässig sind nur:
   Pergolen, Sichtschutzhecken, Einst-Lilolitze.

3. Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Parkanlage" gilt folgendes Pflanzgebot:
   je 10 m² Bepflanzungsfläche sind anzupflanzen:
   - 1 baumartiges Gehölz wie:

Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Birke	(Betula verucosa)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Linde	(Tilia intermedia)
Esche	(Fraxinus excelsior)

   - 8 strauchartige Gehölze wie:

Feldahorn	(Acer campestre)
Hainbuche	(Carpinus betulus)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Hartriegel	(Cornus alternifolia)
Haselnuß	(Corylus avellana)

   Die Gehölze sind arteneweise in Gruppen von mindestens 3 Stück je Art zu pflanzen. Auf der Gesamtbepflanzungsfläche sind mindestens 3 verschiedene Arten der baumsowie strauchartigen Gehölze zu pflanzen.

4. Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung "Grünanlage" gilt das Pflanzgebot nach Ziffern 3. für je 100 m².

5. Die gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und zu schützen. Falls ein Baum nicht erhalten werden kann ist eine Neuanpflanzung gem. Ziffern 6 vorzunehmen.

6. Für die Flächen mit der zeichnerischen Festsetzung "zu pflanzende Bäume" gilt folgendes Pflanzgebot:
   Es ist jeweils ein Baum von mindestens 2,00 m Höhe der nachfolgenden Arten zu pflanzen:

Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Spitzahorn	(Acer platanoides)
Vogelkirsche	(Prunus avium)
Linde	(Tilia intermedia)
Esche	(Fraxinus excelsior)

7. Die Pflanzgebote nach den Ziffern 3-6 sind durch den Betreiber der Anlage durchzuführen.

8. Im Bereich von Sichtdreiecken sind unzulässig:
   Anlagen wie z. B. Bauten und Bepflanzungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über Strassenhöhe.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) und § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne vom 15.06.1962 (BGBl. I S. 429) hat der Rat der Gemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 06.04.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 20.03.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Grasleben, den 16. Feb. 1983 ge. Pezicha

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 06.04.1979 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 20.03.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden.

3332 Grasleben, den 16. Feb. 1983 Siegel ge. Pezicha Gemeindedirektor

Die Beteiligung der Bürger (Anderungsplan) hat in der Zeit vom 20.03.1980 bis einschließlich 20.04.1980 stattgefunden.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebauliche Planung für das Gebiet richtig aus. Sie ist vollständig und lagerichtig dargestellt. Helmstedt, den 23. März 1983 Siegel ge. Wanke

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der Begründung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG vom 23. März 1983 bis einschließlich 23. März 1983 öffentlich ausgelegen.

Helmstedt, den 23. März 1983 Siegel ge. Wanke Vermessungsdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 04.03.82 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 05.04.82 bis 05.05.82 öffentlich ausgelegen.

3332 Grasleben, den 16. Feb. 1983 Siegel ge. Pezicha Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.03.82 die Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 05.04.82 bis 05.05.82 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.03.82 ortsüblich bekanntgemacht. Die Stellungnahmen der Bürger sind geprüft worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

3332 Grasleben, den 16. Feb. 1983 Siegel ge. Pezicha Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 03.06.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung gebilligt.

3332 Grasleben, den 16. Feb. 1983 Siegel ge. Pezicha Gemeindedirektor

Helmstedt, den 14.05.1983

Landkreis Helmstedt
- Kreisbauamt -
ge. Schlegel
Baudirektor

Der Rat der Gemeinde hat die in der Sitzung am 13.05.83 vorgebrachten Anregungen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanänderung nach § 10 BBauG in seiner Sitzung am 03.06.83 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

3332 Grasleben, den 11. Okt. 1983 Siegel Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BBauG am 30.09.83 angezeigt worden.

Der Beschluß über die Genehmigung ist durch Bekanntmachung vom 09.10.83 ortsüblich bekanntgemacht worden.

3332 Grasleben, den 11. Okt. 1983 Siegel Gemeindedirektor

Ausfertigung

Hiermit wird amtlich bestätigt, daß die vorstehenden Abschrift Abschrift mit der ursprünglichen Urschrift/Anderungsplanzeichnung/textlichen Abschrift/-Abänderung der des Bebauungsplanes "Ferienwohnen Heidwinkel" übereinstimmt.

Samtgemeinde-Grasleben
Der Samtgemeindedirektor
- Unterschrift -

3332 Grasleben, 20. Jan. 1983

Grundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers.
Katasteramt Helmstedt

GEMEINDE GRASLEBEN
BEBAUUNGSPLAN
FERIENWOHNEN HEIDWINKEL

FERIENWOHNEN HEIDWINKEL

BauNVO 1977

Ferienwohnen Heidwinkel

377